

Ausbildungskoaching für junge Geflüchtete und Neuzugewanderte

Ein Angebot von:

GrinBau

Die gemeinnützige Gesellschaft für soziale Beschäftigung und Qualifizierung in der Stadterneuerung mbH

Unterstützt und gefördert durch:

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dortmund



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



help
and
hope

Zukunft für Kinder in Not

Das Teilprojekt "Ausbildungskoaching für junge Flüchtlinge" ist Teilprojekt des IvAF-Projektverbundes APP: Arbeit – Potenziale – Perspektiven für Flüchtlinge. Das Projekt „APP: Arbeit – Potenziale – Perspektiven für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.



Ausbildung und Ausbildungsförderung für junge Geflüchtete „mit schlechter Bleibeperspektive“

oder

„Der Paß ist der edelste Teil von einem Menschen. [...] Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.“

(Berthold Brecht, Flüchtlingsgespräche)

Die „Bleibeperspektive“ – fragwürdige Karriere eines unscheinbaren Begriffs:

→ § 2 (1) *Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig [...] der nationalen [...] Herkunft, [...] oder des sonstigen Status des Kindes [oder] seiner Eltern [...].*

- In entsprechenden Paragraphen ist das Konzept der Bleibeperspektive nicht definiert; gemeint sind implizit immer die „**TOP 6 Länder**“: **Eine gute Bleibeperspektive haben Menschen – unabhängig ihrer individuellen Fluchtgründe – aus Ländern mit über 50% Anerkennungsquote:** Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia, Jemen – und im Bezug auf Leistungen von AfA / BMAS (nicht Integrationskurse etc. durch BAMF / BMI...) auch Afghanistan!

- Pragmatische Verwendung des Begriffs zunächst im Bezug auf den **Zugang zu Integrationskursen** (schnellerer Zugang, wenn von positivem Asylentscheid auszugehen ist), danach **Ausweitung auf andere Bereiche** (z.B. entscheidend für BAB und abH-Anspruch bei Gestatteten in Ausbildung, **obwohl diese auch im Falle eines später abgelehntem Asylantrag, aufgrund der *Anspruchsduldung*, eine gute Bleibeperspektive haben!**)

Bleibeperspektive und Ausbildung – welche Gruppen gibt es?

→ „§ 28 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an [...]“

→ **Duale Ausbildung ist zentraler Teil des deutschen Bildungssystems (Sekundarbereich II)**

1. Keine Bleibeperspektive, Ausbildungserlaubnis nicht möglich (**kein Ermessensspielraum**):

- a) sicheres Herkunftsland, Asylantrag nach dem 31.08.15 gestellt und abgelehnt,
- b) aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet,
- c) Straffälligkeit und Verurteilung zu über 50 (bzw. 90 bei ausländerrechtl. Straftaten) Tagessätzen.

2. Schlechte Bleibeperspektive, aber Ausbildungserlaubnis (**und damit sichere Bleibeperspektive!**) möglich:

- a) sicheres Herkunftsland, aber Asylantrag vor 31.08.2015 abgelehnt, oder noch nicht entschieden, oder kein Asylantrag gestellt
- b) „Nicht-Top-6-Herkunft“ (alles außer Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia, Jemen).
→ bei Duldung, keinen Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, nachgewiesenen Bemühungen zur Identitätsklärung und keinen schweren Straftaten besteht **Anspruch** auf Ausbildungsdundung bis Ende der Ausbildung und anschließende Jobsuche (**Anspruchsduldung**), aber v.a. Bemühungen zur Identitätsklärung werden sehr unterschiedlich gewertet, teils nicht nachvollziehbare Ermessensentscheidungen.

3. Gute Bleibeperspektive:

- a) „Top-6-Herkunft“ (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia, Jemen)
- b) Aufenthaltserlaubnis erteilt (auch „Nicht-Top-6-Herkunft“, z.B. § 25a Abs. 1)

Überblick: Ausbildungserlaubnis - Für wen?

Status	Ausbildungserlaubnis
<p>Duldung <i>allgemeines Arbeits- (und Ausbildungs-) verbot als Ermessensentscheidung möglich</i> (Bemühungen zur Identitätsklärung werden sehr unterschiedlich gewertet)</p>	<p>Wenn Ausbildungsvertrag vorliegt nach 3 Monaten <i>Anspruch auf Ausbildungsduldung / Anspruchsuldung</i> außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Unterbringung in EAE - Bei schweren Straftaten - Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden
<p>Gestattung oder Duldung + „sicheres Herkunftsland“</p>	<p>Duldung: <i>Erlaubnis nicht möglich, wenn ein nach 31.08.15 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde!</i> Gestattung: <i>Erlaubnis nicht möglich, wenn ein Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!</i></p>
<p>Gestattung kein allgemeines Arbeitsverbot möglich, keine Pflicht zur Identitätsklärung!</p>	<p>(außer in EAE) nach 3 Monaten Erlaubnis durch Ausländerbehörde <i>möglich, rechtlich keine Ausschlussgründe, aber in der Praxis wird Erlaubnis teilweise verweigert (oder es wird rechtswidrig zur Identitätsklärung aufgefordert).</i></p>

Bleibeperspektive und Ausbildung – Förderlücken:

→ § 27 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen [...] angemessenen Lebensstandard an.

1. Sicheres Herkunftsland, aber **Bleibeperspektive mit Arbeitsvisum:**

- a) Kein Zugang zu BAB, SGB II, Kindergeld, Wohngeld; Lebensunterhalt muss selbst aufgebracht werden
- b) nur Mangelberufe möglich (ZAV-Prüfung), hoher bürokratischer Aufwand
- c) kein Zugang zu abH.)

2. Formal schlechte Bleibeperspektive, aber **Bleibeperspektive durch Ausbildung:**

- a) Einstellung **AsylbIG**: Geduldete und Gestattete erhalten in den ersten 15 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbIG (Grundleistungen), auch ergänzend wenn sie z.B. eine Ausbildung absolvieren. Nach 15 Monaten greift § 2 AsylbIG (Analogleistungen zu SGB XII). SGB XII ermöglicht jedoch keine Förderung Erwerbstätiger und ist daher nicht anwendbar, wenn eine „dem Grunde nach [durch BAB] förderfähige Ausbildung“ aufgenommen wurde. Folge: die **Leistungen werden eingestellt, auch wenn kein BAB-Anspruch besteht.**
- b) Gestattung: kein BAB (in Einzelfällen Bewilligung nach §328 SGB III), abH, SGB II, Kindergeld
- c) Duldung: kein SGB II, Kindergeld, Wohngeld

→ Die (als „Belohnung“ konzipierte) **Gewährung von Analogleistungen zu SGB XII ab 15 Monaten Aufenthalt (§ 2 AsylbIG) ist Teil des Problems, da sie die Förderung von Auszubildenden ausschließt!** Eine Lösung wären (Analog)Leistungen nach SGB II. Aktuell ist für Azubis der Verbleib im § 3 AsylbIG (als „Sanktion“ möglich!) vorteilhafter, ansonsten droht **Leben unter Existenzminimum, ohne Anspruch auf Hilfen – trotz Ausbildung, also sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Vollzeit!**

Förderlücken für geduldete und gestattete Azubis

	BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)	abH (ausbildungsbegleitende Hilfen)	BvB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme)	AsA (Assistierte Ausbildung)	BaE (außerbetriebliche Ausbildung)	SGB II (aufstockende Leist. für Miete und Heizung)	Kinder- geld (für Vollwaisen bzw. allein-stehende Kinder)
Gestattung „Top 6“ und Afghanistan	Nach 15 Monaten (§132 SGB III)	Nach drei Monaten	Nach drei Monaten + gute Sprachkenntnissen	Nach drei Monaten	Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit (oder in letzten 6 Jahren 3 Jahre Aufenthalt der Eltern und Erwerbstätigkeit)	Kein Zugang (in BAB normal 166,- und max. 250,- € Kosten für Miete und Heizung eingerechnet. → nicht realistisch! Daher sind für alle anderen Azubis aufstockende SGB II Leistungen möglich)	Kein Zugang
Gestattung, nicht „Top 6“	Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit Aber: Interpretation des § 132 SGB III umstritten, im Einzelfall / nach Widerspruch Bewilligung nach § 328 SGB III	Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit (oder in letzten 6 Jahren 3 Jahre Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Eltern) Interpretation des § 132 SGB III umstritten, aber hier KEINE Bewilligung nach § 328 SGB III möglich (nur Geldleistungen) → Wer braucht nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit zB eine BvB...?					
Duldung	Nach 15 Monaten (bei BvB: 6 Jahren...)	Nach 12 Monaten	Nach 6 Jahren	Nach 15 (Phase I) Bzw. 12 Monaten (Phase II)			

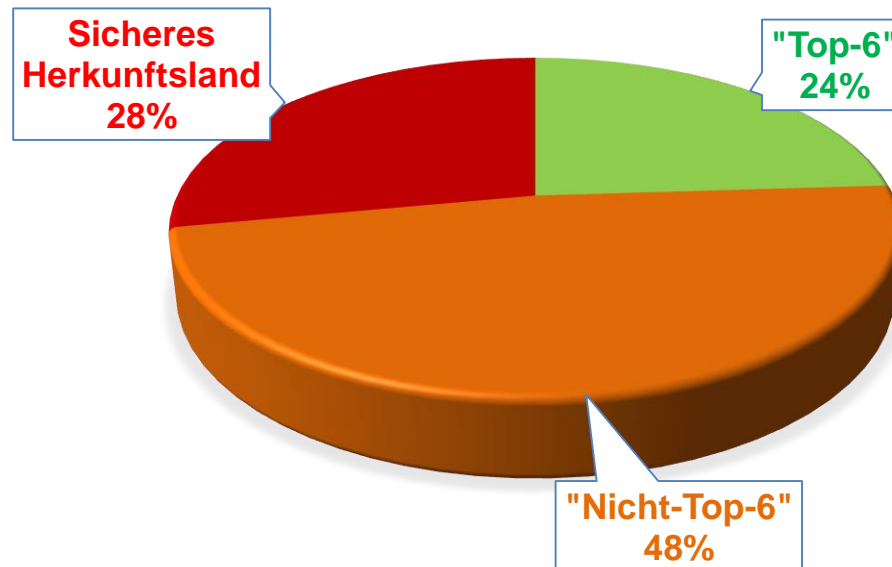
Bleibeperspektive und Ausbildung – Folgen:

- Geflüchteten (Kindern) mit ungesichertem Aufenthalt wird oft der **Zugang zu einem zentralen Bereich des deutschen Bildungssystems versagt**
- Gestattete sind schlechter gestellt als Geduldete, dadurch gibt es den **Anreiz, den Asylantrag zurück zu ziehen, keinen Antrag zu stellen – oder nicht zu arbeiten...!** (politisch gewollt?).
- Ausschluss von Leistungen wegen „angenommener Bleibeperspektive“, aber **in laufender Ausbildung gibt es keinen nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Herkunftsland und Bleibeperspektive**. Reale Bleibeperspektive (**Anspruchsduldung**) wird ignoriert, Ausbildungsabbrüche provoziert
- Ausbildungsabbruch (auch wg Fehlverhaltens oder Insolvenz des Ausbildungsbetriebs!) führt zu Verlust von Arbeitsvisum oder Ausbildungsduldung
- bei geduldeten Jugendlichen teilweise keine Ausbildungserlaubnis, wenn **Identität (trotz Bemühungen) nicht geklärt werden kann** (sehr unterschiedliche Ermessensentscheidungen!),
- Jugendliche sind teilweise aufgrund mangelnder Schul- oder Sprachkenntnisse, psychologischer Probleme o.ä. **nicht ausbildungsreif, aber der Zugang zu passenden Maßnahmen fehlt (z.B. BvB, BaE, AsA).**

Fazit: nur wenige Jugendliche haben wirklich keinen Zugang zu Ausbildung und damit keine Bleibeperspektive, hier sind nicht nachvollziehbare Ermessensentscheidungen problematisch. Bei laufender Ausbildung besteht kein Zusammenhang mehr zwischen Herkunftsland / Status und Bleibeperspektive. Aber die (unter Missachtung dieser Fakten) „angenommene Bleibeperspektive“ verursacht, v.a. durch den Ausschluss von BAB, SGB II und abH, massive Folgeprobleme und -Kosten, provoziert unnötige Ausbildungsabbrüche und verhindert Integration.

Azubis mit schlechter Bleibeperspektive – Einzel- oder Regelfall?

Die 59 von März 2014 bis März 2017 in duale Ausbildung vermittelten Teilnehmer des Ausbildungscoachings und ihre bei Ausbildungsbeginn „angenommene Bleibeperspektive“ nach Herkunftsland (jetzt haben alle eine gute Bleibeperspektive):



→ ca 75 % der (insg. 59) Teilnehmer hatten nach offizieller Definition eine **schlechte Bleibeperspektive**, aber konnten sich (**durch Ausbildung – und trotz Leistungsausschlüssen**) eine gute Perspektive „erarbeiten“ (nur vereinzelt lagen Aufenthaltserlaubnisse aus anderen Gründen vor)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

GrünBau gGmbH
Florian Eichenmüller
Ausbildungskoaching für junge Geflüchtete und Neuzugewanderte
Arnoldstraße 4
44147 Dortmund

Tel: 0231 / 288637-19

Fax: 0231 / 288637-21

Mail: ausbildungskoaching@gruenbau-dortmund.de

Internet: www.gruenbau-dortmund.de